

---

**TOP 45:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung**

Drucksache: 418/16

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, den Ermittlungsbehörden und Gerichten ein rechtliches Instrumentarium an die Hand zu geben, das wirksamer als bisher die Abschöpfung strafrechtswidrig erlangter Vermögenswerte gewährleistet. Zu diesem Zweck soll das Recht der Vermögensabschöpfung vollständig neu gefasst und hierbei vereinfacht sowie ausgebaut werden. Das Gesetzesvorhaben dient zugleich der Umsetzung der Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 39; L 138 vom 13.5.2014, S. 114).

Die vorläufige Sicherstellung von Vermögenswerten wird erleichtert, die nachträgliche Abschöpfung von Vermögensgegenständen wird ermöglicht und Abschöpfungslücken werden geschlossen. Um den umfassenden Ansatz des Reformwerks zu unterstreichen, ersetzt der Gesetzentwurf den Begriff "Verfall" durch den Begriff "Einziehung" von Taterträgen. Diese rein sprachliche Änderung lehnt das deutsche Recht an die im Recht der Europäischen Union gebräuchliche Begrifflichkeit ("confiscation") an.

Kernstück des Reformvorhabens sei die grundlegende Neuregelung der Opferentschädigung. § 73 Absatz 1 Satz 2 StGB soll gestrichen werden. Das Regelungsmodell der "Rückgewinnungshilfe" werde damit hinfällig, die komplizierte Vorschrift über den staatlichen "Auffangrechtserwerb" überflüssig. Zeitraubende zivilrechtliche Fragen würden sich künftig nicht mehr stellen. Die Ansprüche der Tatgeschädigten würden grundsätzlich im Strafvollstreckungsverfahren befriedigt. Ist der aus der Tat erlangte Gegenstand noch vorhanden, soll er im Urteil eingezogen und an den Geschädigten zurückübertragen werden. Andernfalls soll das Gericht die Einziehung eines Geldbetrages anordnen, der dem Wert des ursprünglich erlangten Gegenstandes entspricht (Einziehung des Wertes des Tatertrages). Nach Rechtskraft sollen die zur Sicherung dieser Wertersatzeinziehung sichergestellten Vermögensgegenstände verwertet und der Erlös an den oder die Verletzten ausgekehrt werden. Reicht der Wert der sicherge-

stellten Vermögensgegenstände oder nach Verwertung der Erlös nicht aus, um sämtliche Schadensersatzansprüche zu befriedigen, sollen die Verletzten in dem für die Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners vorgesehenen Verfahren der Insolvenzordnung entschädigt werden. Dieses Entschädigungsmodell biete den Tatgeschädigten einen einfachen und kostenlosen Weg, Schadenswiedergutmachung zu erlangen. Es soll damit den Opferschutz stärken. Das Reformmodell zeichne sich durch die Gleichbehandlung aller Verletzten aus und setze somit auf eine am Grundsatz der Gerechtigkeit ausgerichtete Schadenswiedergutmachung.

Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus weitere Erleichterungen vor. Beispielhaft stehe hierfür die Möglichkeit, die Entscheidung über die Vermögensschiebung von der Hauptsache (Schuld- und Straffrage) abzutrennen. Die Vermögensabschöpfung soll in diesem Fall in einem nachträglichen Verfahren, für das die rechtskräftigen Feststellungen in der Hauptsache bindend sind, erfolgen. Dies soll das Instrument der Vermögensabschöpfung insbesondere in "(Untersuchungs-)Haftsachen" stärken, die dem Beschleunigungsgrundsatz besonders verpflichtet seien.

Der Gesetzentwurf schließt zudem erhebliche Abschöpfungslücken. Die grundsätzliche Beschränkung des Anwendungsbereichs für die erweiterte Einziehung von Taterträgen (bisher "erweiterter Verfall") auf gewerbs- und bandenmäßig begangene Delikte soll aufgehoben werden; als Anknüpfungstat soll künftig jede rechtswidrige Straftat in Betracht kommen. Die Zulässigkeit der selbständigen Anordnung der Einziehung soll erweitert werden, so dass eine nachträgliche Vermögensabschöpfung möglich sein wird. Für den Bereich des Terrorismus und der organisierten Kriminalität schafft der Gesetzentwurf darüber hinaus ein rechtliches Instrument, mit dem aus Straftaten herrührendes Vermögen unklarer Herkunft unabhängig vom Nachweis einer konkreten Straftat eingezogen werden kann.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung zu nehmen.

Der **Rechtsausschuss** spricht sich zum einen dafür aus, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit bei der Abschöpfung von Vermögen unklarer Herkunft weitergehende Beweiserleichterungen geschaffen werden könnten. Zum anderen vertritt er die Auffassung, dass Vermögenswerte - anders als vom Gesetzentwurf vorgesehen - gerade nicht von der Einziehung ausgenommen werden dürften, bei denen es sich um Leistungen zur Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verletzten handeln würde; andernfalls würde der betrügerisch handelnde - entgegen der bisherigen Rechtsprechung - seine Ge-

genleistung in Abzug bringen können. Ferner regt er an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die insolvenzrechtlichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelungen zur Wirkung der Vollziehung der Beschlagnahme (§ 111d StPO-E) sowie zur Wirkung der Vollziehung des Vermögensarrestes (§§ 111h und 111i StPO-E) erneut zu prüfen. Er empfiehlt auch, die Kosten der Notveräußerung vom Erlös in Abzug zu bringen, so dass diese von dem Verurteilten beziehungsweise Einziehungsbeteiligten zu tragen sind, da die Notveräußerung allein in dessen Interesse erfolge. Des Weiteren würde es der im Erkenntnisverfahren geltenden Rechtslage entsprechen, wenn die Anwendung der Vorschriften der §§ 102 bis 110 StPO auch noch auf Finanzermittlungen nach Rechtskraft der Einziehungsentscheidung erstreckt würden; denn zur effektiven Durchsetzung der durch den Gesetzentwurf vorgesehenen Möglichkeit einer Einziehung nachträglich entdeckten Vermögens bedürfe es weitergehender Ermittlungsmöglichkeiten der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde. Für den Fall, dass im strafrechtlichen Vollstreckungsverfahren auch schwierige zivilrechtliche Anspruchskonstellationen gewürdigt werden müssten, empfiehlt der **Rechtsausschuss** eine Abmilderung dieser Schwierigkeiten dadurch, dass den Staatsanwaltschaften die Möglichkeit gegeben wird, dem Verletzten die Klärung zivilrechtlicher Vorfragen innerhalb einer gesetzten Frist aufzugeben. Schließlich hat er sich dafür ausgesprochen, das Inkrafttreten des beabsichtigten Gesetzes hinauszuschieben, um der Praxis eine auch nur annähernd ausreichende Zeit zur Vorbereitung auf die mit dem Gesetzentwurf intendierte grundlegend neue Rechtslage im Bereich der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung zu ermöglichen.

Sowohl der **Rechtsausschuss** als auch der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, den dinglichen Arrest nach § 324 der Abgabenordnung an das Gesetzesvorhaben anzupassen.

Die Einzelheiten der Ausschussempfehlungen sind aus **Drucksache 418/1/16** ersichtlich.

